

Anlage 28
(zu § 43)
Schnellmeldung

Gemeinde/Stadt	
Wahlkreis ¹ /Ortschaft/Stadtbezirk ²	
Wahlbezirk ²	Briefwahlvorstand ²

Schnellmeldung³

über das Ergebnis der wahl⁴
am _____

Die Meldung erstattet sofort nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege²

- die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses (an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister⁵)
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses⁵

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Stimmzahl
A (A1+A2)	Wahlberechtigte insgesamt ⁶	
B	Wählerinnen/Wähler insgesamt ⁷	
C	Ungültige Stimmzettel ⁷	
D	Gültige Stimmzettel ⁷	
E	Gültige Stimmen ⁸	

von den gültigen Stimmen E entfallen auf⁹

bei der Gemeinde-/Stadtrats-, Kreistags-, Ortschaftsrats- oder Stadtbezirksbeiratswahl

Wahlvorschlag 1 ⁹		Wahlvorschlag 2 ⁹	
(Namen der Bewerber/innen laut Stimmzettel)	Stimmzahl	(Namen der Bewerber/innen laut Stimmzettel)	Stimmzahl
zusammen	E 1	zusammen	E 2

bei der Bürgermeister- oder Landratswahl

Wahlvorschlag ⁹	Bewerber/in des Wahlvorschlags	Stimmzahl
zusammen	D=E	

laut Stimmzettel¹⁰

(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung das Telefonat erst beenden, wenn die Zahlen wiederholt worden sind.

Durchgegeben um : Uhr (Unterschrift)

-
- ¹ Das vorläufige Ergebnis der Kreistagswahl in der Gemeinde ist nach Wahlkreisen zu gliedern, wenn Teile der Gemeinde zu verschiedenen Wahlkreisen gehören (§ 43 Absatz 2 Satz 2 SächsKomWO).
 - ² Nichtzutreffendes streichen.
 - ³ Bei gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen für jede Wahl gesondert erstellen.
 - ⁴ Wahlart eintragen.
 - ⁵ Nur bei Kreiswahlen. Anstelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann auch eine/ein von dieser/diesem beauftragte Gemeindebedienstete/Gemeindebediensteter treten.
 - ⁶ Nicht beim Briefwahlvorstand.
 - ⁷ Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wählerinnen/Wähler übereinstimmen (B=C+D).
 - ⁸ Die Summe der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.
 - ⁹ Die Bezeichnung der Wahlvorschläge und die Namen der Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sollen eingedruckt sein.
 - ¹⁰ Findet Mehrheitswahl nach § 30 Absatz 3 SächsGemO statt, sind gewählte Personen, die keine Bewerberinnen/Bewerber waren, auf einem gesonderten Blatt unter Angabe ihrer jeweiligen Stimmenzahl aufzulisten. Die Summe der auf diese Personen und der auf etwaige Bewerberinnen/Bewerber des Wahlvorschlags entfallenen Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen.